

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

Satzung

**zur 9. Änderung der Betriebsatzung
des Eigenbetriebs „Städtische
Erholungs- und Parkierungsanlagen“
Vom 15.12.1987**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 15.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die dem Fremdenverkehr und Kurbetrieb dienenden Grundstücke, Bauten und Quellen bzw. Quellrechte der Stadt Bad Liebenzell sowie die Parkierungsanlagen der Stadt Bad Liebenzell sind zu einem städtischen Eigenbetrieb zusammengefasst, der nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt wird.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten durch Überlassung von Grundbesitz im Rahmen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung an die Freizeit- und Tourismus Bad Liebenzell GmbH Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die der Nah-, Kur- und Ferienerholung ebenso dienen, wie der Freizeitgestaltung der Bürger und Einwohner der Stadt Bad Liebenzell. Er kann dieser Aufgabe auch nachkommen, indem er die Schaffung oder Unterhaltung solcher Einrichtungen durch Dritte unterstützt.
- (3) Des Weiteren hat der Eigenbetrieb die Aufgabe, die Parkierungsanlagen der Stadt Bad Liebenzell zu betreiben und zu unterhalten sowie Parkflächen der Bevölkerung bereitzustellen.

§ 2

Der § 2 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Städtische Erholungs- und Parkierungsanlagen“

§ 3

Diese 9. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Liebenzell, 16.11.2016
Gez. Dietmar Fischer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.